



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1991

Nummer 83

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 10. 1991	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) . . . . .	1592
203310	14. 10. 1991	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW . . . . .	1594
203310	14. 10. 1991	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen . . . . .	1596
203310	14. 10. 1991	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden . . . . .	1596
203310	14. 10. 1991	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) . .	1597

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
26. 11. 1991	1598
Landschaftsverband Rheinland Bek. – 7. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	

20310

## I.

**Manteltarifvertrag  
für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder  
der Kommunalen Arbeitgeberverbände  
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 10. 1991 –  
III A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 15. März 1990, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. April 1991 geändert:

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
vom 5. April 1991  
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter  
der Länder und der Mitglieder  
der Kommunalen Arbeitgeberverbände  
Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –  
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderungen des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 15. März 1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 Unterabs. 4 werden in Satz 1 und Satz 4 jeweils die Worte „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.
4. Die §§ 11 bis 14 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 11

**Zeitlohn**

Zeitlohn ist der Lohn nach der jeweiligen Lohngruppe (§§ 12, 13) gegebenenfalls zuzüglich der Hauemeisterzulage (§ 68).

§ 12  
**Lohntarifvertrag**

Die Löhne, die Geldfaktoren, die Sockelbeträge für Prämienlöhne in der Holzernte und die Akkordbasen werden im Lohntarifvertrag vereinbart.

§ 13

**Lohngruppen**

(1) Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe W 1

Waldarbeiter ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt mit einfacheren Tätigkeiten

(Einfachere Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichtere Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten).

Lohngruppe W 2

Waldarbeiter ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht in Lohngruppe W 1 eingereiht.

Lohngruppe W 3

1. Waldarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, soweit nicht höher eingereiht.

2. Waldarbeiter ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, die Arbeiten verrichten, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, soweit nicht höher eingereiht.

(Als Tätigkeiten, die eine besondere technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gelten z. B. das Bedienen und Warten einfacherer Maschinen und Geräte einschließlich des Durchführens kleinerer Reparaturen, die Tätigkeit als Schlepperfahrer, soweit nicht von Lohngruppe W 5 oder W 7 erfaßt, das Bedienen von Kleinseilwinden).

Lohngruppe W 4

1. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 3.
2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 3.

Lohngruppe W 5

1. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3, die schwierigere Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Fahrer von Radschleppern mit Forstausstattung, von Grädern, von Radladern, von Raupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; Baggerführer; Klettersägenführer, Bediener von Entrindungsanlagen; Bediener von Seilanlagen.
2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 4 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in der Lohngruppe W 4.
3. Waldarbeiter der Lohngruppe W 4 Fallgruppe 2 nach vierjähriger Tätigkeit in Lohngruppe W 4.

Lohngruppe W 6

Waldarbeiter der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe W 7

1. Waldarbeiter der Lohngruppe W 3, die schwierige und hochwertige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen, z. B. Fahrer von Forstspezialrückeschleppern, von Prozessoren; Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.
2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 6 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe W 8

Waldarbeiter der Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe W 9

1. Waldarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener For-

bildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.

2. Waldarbeiter der Lohngruppe W 8 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe.

(2) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die Tätigkeit maßgebend, die der Waldarbeiter ständig mit mindestens der Hälfte seiner durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auszuüben hat.

Ist bei unveränderter Tätigkeit die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von dem Zurücklegen einer bestimmten Zeit der Tätigkeit abhängig, wird der Waldarbeiter in die höhere Lohngruppe mit dem Beginn des Kalendermonats eingereiht, in den der dem Zeitablauf folgende Tag fällt.

(3) Die Zeit der Tätigkeit muß ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unabhängig hiervon sind ferner Unterbrechungen

- a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 45,
- c) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren unschädlich.

Die Zeiten der Unterbrechung werden auf die Zeit der Tätigkeit nicht angerechnet mit Ausnahme der Zeiten, die zu Tariftagen im Sinne des § 9 geführt haben; im Falle der Arbeitsunfähigkeit jedoch nur die Zeiten, für die Anspruch auf Krankenbezüge bestanden hat.

Bei einem Waldarbeiter, der nicht ununterbrochen tätig ist, sind die Jahre der Tätigkeit dadurch zu ermitteln, daß die Zeiten der Tätigkeit in einer unmittelbaren Jahresfolge zusammengerechnet werden; je 360 Kalendertage gelten als ein Jahr der Tätigkeit.

Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres und Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Arbeitgeber kann Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit bei einem anderen von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber für die Einreihung in die Lohngruppen berücksichtigen.

(5) Wird ein Waldarbeiter, der für Arbeiten der Lohngruppe W 1 eingestellt ist, in einem Kalendermonat mit Arbeiten der Lohngruppe W 2 beschäftigt, erhält er für diesen Kalendermonat für die Stunden, für die der Zeitlohn zusteht, den Lohn der Lohngruppe W 2, wenn Arbeiten der Lohngruppe W 2 im Kalendermonat zu mehr als der Hälfte der tariflichen oder arbeitsvertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt worden sind.

(6) Mit dem Waldarbeiter, der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht voll leistungsfähig ist, kann ein besonderer Lohn entsprechend seiner Leistungsfähigkeit schriftlich vereinbart werden.

#### § 14

##### Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres werden

- a) in Lohngruppe W 1
 

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	66 v. H.
nach vollendetem 16. Lebensjahr	77 v. H.
nach vollendetem 18. Lebensjahr	93 v. H.
- b) in Lohngruppe W 2
 

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	65 v. H.
nach vollendetem 16. Lebensjahr	85 v. H.
nach vollendetem 18. Lebensjahr	96 v. H.

des Lohnes der jeweiligen Lohngruppe gezahlt.

(2) Das Lebensjahr gilt mit dem Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „auf 22,- DM“ durch die Worte „auf 23,- DM, in Holzernteverfahren auf 26,- DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „A und B“ durch die Worte „W 1 sowie W 2 und höher“ ersetzt.

6. § 16 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) § 15 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle des Betrags „26,-“ der Betrag „25,-“ tritt.

7. § 19 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. § 19 a wird gestrichen.

9. § 20 erhält die folgende Fassung:

#### § 20

##### Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag

(1) Vorarbeiter/Partieführer ist der Waldarbeiter, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben im Zeitlohn, im Stücklohn oder im Prämienlohn durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Waldarbeitern bestellt ist. Die Gruppe muß aus mindestens zwei Waldarbeitern, den Vorarbeiter/Partieführer eingeschlossen, bestehen. Der Vorarbeiter/Partieführer ist zur Mitarbeit verpflichtet. Er ist Aufsichtsführer im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Der Vorarbeiter/Partieführer erhält je Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

10. § 21 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 22 erhält die folgende Fassung:

#### § 22

##### Technischer Zuschlag

Der Waldarbeiter der Lohngruppe W 1, W 2, W 3, W 4 oder W 5 Fallgruppe 2 oder 3, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die

- a) nach Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1 oder
- b) nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1

zu bewerten sind, erhält je Arbeitsstunde einen Zuschlag

in den Fällen des Buchstaben a in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und dem der Lohngruppe W 6,

in den Fällen des Buchstaben b in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 4 und dem der Lohngruppe W 8.

Der Waldarbeiter der Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1, W 6 oder W 7 Fallgruppe 2, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 7 Fallgruppe 1 zu bewerten sind, erhält je Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 6 und dem der Lohngruppe W 8.

Der Waldarbeiter der Lohngruppe W 1 oder W 2, der vorübergehend Arbeiten verrichtet, die nach Lohngruppe W 3 Fallgruppe 2 zu bewerten sind, erhält je Arbeitsstunde einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Lohn der Lohngruppe W 2 und dem der Lohngruppe W 3.

12. § 29 erhält die folgende Fassung:

#### § 29

##### Ausschluß von Zuschlägen/Zulagen

- (1) Neben dem Lohn nach
- Lohngruppe W 3 Fallgruppe 2
- Lohngruppe W 4 Fallgruppe 2

Lohngruppe W 5 Fallgruppe 1 oder 3  
Lohngruppen W 6 bis W 9

sowie neben dem technischen Zuschlag (§ 22) werden keine Zuschläge/Zulagen – außer den Zuschlägen nach §§ 24 bis 27 – gezahlt.

(2) Neben der Haumeisterzulage (§ 68) werden der Funktionszuschlag (§ 21) und der Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65) nicht gezahlt.

(3) Neben dem Funktionszuschlag (§ 21) wird der Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65) nicht gezahlt.

13. In § 31 Abs. 4 Unterabs. 2 wird das Wort „Ecklohnes“ durch die Worte „Stundenlohnes der Lohngruppe W 2“ ersetzt.

13 a. In § 45 Abs. 10 Unterabs. 3 werden die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls“ durch die Worte „gegebenenfalls zuzüglich“ ersetzt.

14. In § 46 Abs. 1 Satz 1 und in § 49 Abs. 7 Unterabs. 2 werden jeweils die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

15. In § 51 Abs. 3 werden die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls“ durch die Worte „gegebenenfalls zuzüglich“ ersetzt.

16. Dem § 52 wird der folgende Satz angefügt:  
Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig.

17. § 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 

- a) In Satz 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt und die Worte „die allgemeine Zulage und“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Worte „der allgemeinen Zulage und gegebenenfalls“ gestrichen.

18. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 

- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile  
bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses 2 Wochen,  
bis zum Ende des ersten Jahres seit Beginn des Arbeitsverhältnisses 1 Monat  
zum Schluß eines Kalendermonats,  
nach Ablauf des ersten Jahres seit Beginn des Arbeitsverhältnisses 6 Wochen  
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- b) In Satz 2 werden die Worte „sechs Wochen,“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird in Buchstabe b der Punkt nach dem Wort „Tag“ gestrichen und es werden in einer neuen Zeile die Worte „zum Wochenschluß“ angefügt.

19. In § 61 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „§ 12 Abs. 5“ durch die Worte „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.

20. § 65 erhält die folgende Fassung:

§ 65  
**Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag**

In Baden-Württemberg und im örtlichen Geltungsbereich des Hochgebirgstarifs vom 17. Dezember 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung beträgt der Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag 7 v. H. der Bemessungsgrundlage.

21. § 66 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

22. § 68 wird wie folgt geändert:
 

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.

23. § 69 wird wie folgt geändert:
 

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
  - (1) In Baden-Württemberg und im Saarland wird der Waldfacharbeiter ohne volle Ausbildung in die Lohngruppe W 2 eingereiht. Er erhält neben diesem Lohn eine Zulage in Höhe von 7 v. H. der Bemessungsgrundlage.
  - (2) In Schleswig-Holstein wird der Waldarbeitergehilfe in die Lohngruppe W 2 eingereiht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
  - (3) In Schleswig-Holstein wird der Waldarbeitergehilfe in die Lohngruppe W 2 eingereiht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

24. Die §§ 70 und 74 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnungen gestrichen.

## § 2 Übergangsvorschriften

(1) Für Waldarbeiter, die am 30. April 1991 schon und am 1. Mai 1991 noch im Arbeitsverhältnis stehen, werden die vor dem 1. Mai 1991 im Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe so angerechnet, als ob der Tarifvertrag bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits geglöten hätte.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 52 Satz 2 MTW bleiben bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Mai 1991 Beihilfe zu gewähren war.

## § 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 24 am 1. Mai 1991 in Kraft. § 1 Nr. 24 tritt am 2. Mai 1991 in Kraft.

Mainz, den 5. April 1991

– MBi. NW. 1991 S. 1592.

## 203310

### **Lohntarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 10. 1991 –  
III A 4 12-01-00.02

Der mit RdErl. v. 6. 2. 1989 (SMBI. NW. 203310) bekanntgegebene Lohntarifvertrag Nr. 7 vom 2. September 1988 für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW sowie der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. November 1990 wird durch nachstehenden Lohntarifvertrag Nr. 8 vom 5. 4. 1991 ersetzt.

### **Lohntarifvertrag Nr. 8 vom 5. April 1991 für Waldarbeiter (LTW)**

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

### § 2 Löhne für Januar bis April 1991

(1) Für die Monate Januar bis April 1991 wird der Lohn tarifvertrag Nr. 7 vom 2. September 1988, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. November 1990, wieder in Kraft gesetzt, mit der Maßgabe, daß vom 1. Januar 1991 an in § 11 Abs. 1 Buchst. b an die Stelle des Betrags „126,44“ der Betrag „134,03“ tritt.

(2) Für die Monate Januar bis April 1991 erhält der Waldarbeiter für jede Stunde, für die Arbeitslohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubs- oder Krankenlohn gezahlt worden ist, als Lohnerhöhung einen Betrag in Höhe von 9,85 v. H. des für den jeweiligen Monat maßgebenden Durchschnittslohnes je Stunde.

### § 3 Zeitlöhne

Die Zeitlöhne betragen

in Lohngruppe	DM/Stunde
W 1	13,55
W 2	14,88
W 3	16,37
W 4	16,87
W 5	17,37
W 6	18,67
W 7	19,97
W 8	21,12
W 9	22,27

### § 4 Geldfaktoren, Sockelbetrag

(1) Der Stücklohn gelfaktor nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 24,71 Pf/min festgesetzt.

(2) Der Sockelbetrag nach § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 8,15 DM/Std, der Prämien gelfaktor nach der genannten Vorschrift wird auf 14,85 Pf/min festgesetzt.

(3) Der Geldfaktor für das Nadelschichtholzverfahren, das Windenverfahren Buche, das modifizierte Goldberger Verfahren und das Kleinseilwinden-Verfahren beträgt 25,03 Pf/min.

### § 5 Akkordbasen

Die Akkordbasis für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) beträgt 14,88 DM, für Arbeiten der Lohngruppe W 1 13,55 DM.

### § 6 Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

(1) Es werden festgesetzt

- a) die Bemessungsgrundlage 1 auf 7,89 DM,
- b) die Bemessungsgrundlage 2 auf 9,89 DM,
- c) die Bemessungsgrundlage 3 auf 12,12 DM,
- d) die Bemessungsgrundlage 4 auf 13,32 DM,
- e) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) auf 1,88 DM,
- f) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) auf 1,88 DM.

(2) Es sind maßgebend

- a) die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschweriszuschläge (§ 27 MTW);
- b) die Bemessungsgrundlage 2 für die Waldfacharbeiter-/Waldarbeitergehelfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- c) die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag (§§ 20, 65 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- d) die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nacharbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen).

### § 7 Lohnbegrenzung im Zeitlohn

Die Summe aus dem Zeitlohn und Zuschlägen/Zulagen wird auf den Betrag des Zeitlohnes der Lohngruppe W 9 begrenzt.

Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW werden bei der Anwendung des Satzes 1 nicht berücksichtigt.

### § 8 Durchschnittslohn

Der Prozentsatz nach § 17 Abs. 1 Satz 4 MTW beträgt 8,20 v. H.

Für den Waldarbeiter, dessen Durchschnittslohn nach § 17 Abs. 1 MTW berechnet ist, erhöht sich für die Zeit vom 1. Mai 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Durchschnittslohn zusätzlich um 0,95 DM.

Für die Herleitung des Durchschnittslohnes aus Lohnzahlungszeiträumen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1991 ist die gezahlte allgemeine Zulage dem Lohn hinzurechnen.

### § 9 Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

(1) Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) beträgt 7,98 DM je Motorsägenbetriebsstunde.

(2) Die Werkzeugentschädigung (§ 35 Abs. 4 MTW) beträgt 0,13 DM je Einsatzstunde.

(3) Die Werkzeugentschädigung beträgt in Bayern, abweichend von Absatz 2, bei Holzerntearbeiten, die nach dem Hochgebirgstarif vom 17. Dezember 1982 entloht werden, 0,35 DM je Einsatzstunde, für Holzerntearbeiten im Zeitlohn 0,20 DM je Einsatzstunde.

### § 10 Sonderlöhne in Niedersachsen

Die Sonderlöhne in Niedersachsen werden um 1,73 DM/Std erhöht.

### § 11 Sozialzuschlag

(1) Der Sozialzuschlag beträgt für jedes nach § 44 Abs. 1 MTW zuschlagsberechtigte Kind 134,03 DM monatlich.

(2) Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere sozialzuschlagsberechtigte Kind um je 20,- DM monatlich. Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld abweichend von § 10 BKGG festgesetzt wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

### § 12 Aufhebung eines Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter vom 5. Juni 1986, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Mai 1990, wird unter Ausschluß der Nachwirkung aufgehoben.

### § 13 Besitzstandsregelungen

(1) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf eine Sicherungszulage nach § 19 a MTW in der am 30. April 1991 geltenden Fassung haben, die den Betrag von

0,94 DM/Stunde überschreitet, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der am 30. April 1991 zustehenden Sicherungszulage und dem genannten Betrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde, solange die bisherigen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Waldarbeiter, die am 30. April 1991 Anspruch auf einen ständigen technischen Sonderlohn nach § 22 Abs. 2 MTW in der bis 30. April 1991 geltenden Fassung haben und deren Zeitlohn vom 1. Mai 1991 an nicht mindestens 106 v. H. des technischen Sonderlohnes einschließlich der allgemeinen Zulage in Höhe von 0,85 DM/Stunde ausmacht, erhalten den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage für jede im Zeitlohn bezahlte Stunde.

(3) Wird der Waldarbeiter, der eine persönliche Zulage nach Absatz 1 oder 2 erhält, nach dem 1. Mai 1991 in eine höhere Lohngruppe eingereiht, vermindert sich die persönliche Zulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Zeitlohn.

#### § 14

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTW, den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 15

##### Inkrafttreten, Laufzeit

Die §§ 1, 2 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991, die übrigen Vorschriften treten am 1. Mai 1991 in Kraft.

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden. Ohne daß es einer Kündigung bedarf, ist der Betrag nach § 9 Abs. 1 zum 1. Juli 1991 zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Mainz, den 5. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 1594.

#### 203310

##### Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 10. 1991 –  
III A 4 12-01-00.10

Der mit RdErl. v. 27. 4. 1973 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 18. Februar 1973, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 2. September 1988, wird durch den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 5. April 1991 geändert:

#### Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 5. April 1991

zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung  
von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter  
bei Zeitaufnahmen

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen und Nordmark

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 18. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „einen Stundenlohn, dessen Höhe im Lohntarifvertrag vereinbart wird“ durch die Worte „neben seinem Zeitlohn einen Zuschlag in Höhe des Zuschlags nach § 8 Abs. 3 EST“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Die §§ 20 bis 23, 65, 68 und 69 MTW gelten nicht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von 25 v. H. der Bemessungsgrundlage“ durch die Worte „des Ausgleichszuschlags (§ 23 Abs. 1 MTW)“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Mainz, den 5. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 1596.

#### 203310

##### Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 10. 1991 –  
III A 4 12-01-00.05

Meinen RdErl. v. 24. 10. 1988 (SMBL. NW. 203310) hebe ich auf. Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 15 vom 5. April 1991 bekannt:

##### Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 vom 5. April 1991

für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und  
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
 – Hauptvorstand –  
 für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
 Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
 Nordmark und Nordrhein-Westfalen  
 andererseits  
 wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	785,39 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	862,48 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	933,23 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

(3) Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären, sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

(4) Bis zum 30. Juni 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

### § 2

#### Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Erschwerungszuschläge (§ 27 MTW) zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

### § 3

#### Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 206,21 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 52,94 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 153,27 DM gekürzt.

(3) Wird Unterkunft oder Verpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Unterkunft oder Verpflegung gewährt wird, um  $\frac{1}{30}$  der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

### § 4

#### Änderung des TVZ-W

§ 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter vom 5. Juni 1986 wird unter Ausschluß der Nachwirkung gestrichen.

### § 5

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewandt auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 5. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 1596.

203310

#### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 10. 1991 –  
III A 4 12-01-00.70

Der mit RdErl. v. 6. 9. 1987 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 15. März 1990 wird durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 5. April 1991 geändert.

#### Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 5. April 1991 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST)

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch den Vorsitzenden  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,  
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,  
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

### § 1

#### Änderung des EST

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. November 1990 zum Änderungstarifvertrag Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „Ecklohnes“ durch die Worte „Stundenlohnes der Lohngruppe W 2“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

## 2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Gliederungsnummer „2.1.1“ durch die Gliederungsnummer „2.1.1“ und die Gliederungsnummer „2.1.2“ durch die Gliederungsnummer „2.1.2“ ersetzt.
- b) In der Gliederungsnummer 2.12 werden
  - aa) in Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a nach dem Wort „Längenaushaltung“ die Worte „(tatsächliche Länge, nicht Verkaufsmaß, d. h. ohne Berücksichtigung des Längenübermaßes)“ eingefügt.
  - bb) in Unterabsatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Schichtholz“ die Worte „,die Masse kann nach den Verfahren des Abschnitts 4.2 „Industrieholzlang““ eingefügt,
  - cc) der folgende Unterabsatz angefügt:  
„Die Zuschläge Nr. 82 (Längenübermaß) und Nr. 83 (Aufschreiben) sind ausschließlich entsprechend dem betroffenen Anteil der Hiebmasse, nicht zusätzlich auch nach dem „Grad der Erschwerung“ zu vergeben.“

## 3. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Verzeichnis der Zeittabellen wird wie folgt ergänzt:  
Zwischen die Tabellen Nr. 2 und Nr. 3 werden die Tabellen Nrn. 101 bis 103 eingefügt:
 

101	Aufarbeitung	Fixlänge	GK;GL	mR	Fi, Ki
102	Aufarbeitung	Fixlänge	AK;AL	mR	Fi, Ki
103	Aufarbeitung	Fixlänge	FK;FL	mR	Fi, Ki
- b) Die Tabellen Nrn. 101 bis 103 werden wie folgt geändert:
  - aa) In der Tabelle 101 werden in der linken Spalte die Bezeichnung „F“ durch die Sortenkurzbezeichnungen „GK/GL“ ersetzt, entsprechend werden in der Tabellenüberschrift die Bezeichnung „Fi“ durch die Bezeichnung „(GK) Fi (GL)“ und die Bezeichnung „Ki“ durch die Bezeichnung „(GK) Ki (GL)“ ersetzt,
  - bb) in der Tabelle 102 werden entsprechend Buchstabe aa die Sortenkurzbezeichnungen „AK“ und „AL“ eingefügt,
  - cc) in der Tabelle 103 werden entsprechend Buchstabe aa die Sortenkurzbezeichnungen „FK“ und „FL“ eingefügt,
  - dd) in den Tabellen 101, 102 und 103 werden jeweils in der dritten Spalte nach dem Wort „Mittendurchmesser“ die Kurzbezeichnung „oR“ eingefügt sowie die letzte Zeile (Sorte L 6) wie folgt gefaßt: „60 und mehr“.

## § 2

## Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Mai 1991 in Kraft, § 1 Nr. 2 und 3 zum 1. Oktober 1990.

Mainz, den 5. April 1991

– MBl. NW. 1991 S. 1597.

## II.

## Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Rheinland7. Tagung der 9. Landschaftsversammlung  
Rheinland

Die 9. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 7. Tagung

auf Donnerstag, den 19. Dezember 1991, 10.00 Uhr, nach Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. Etage, einberufen worden.

## Tagesordnung

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
- 3 Wahl der Landesrätin/des Landesrates als Leiterin/Leiter des Dezernates „Organisation, Datenverarbeitung“
- 4 Abnahme der Jahresrechnung 1990 und Entlastung
- 5 Feststellung der Jahresabschlüsse 1990 der rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäschereien des LVR und Beschuß über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
- 6 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 mit Haushaltspunkt und Anlagen
  - 6.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1992
  - 6.2 Investitionsprogramm für die Jahre 1991–1995
  - 6.3 Wirtschaftspläne zum Haushaltsjahr 1992
- 7 Fragen und Anfragen

Köln, den 26. November 1991

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1991 S. 1598.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 182,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569